



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Nichtformulierte Volksinitiative "Ja zu Wildenstein und Schloss Bottmingen"; Gegenvorschlag des Regierungsrates**

Datum: 23. Oktober 2012

Nummer: 2012-310

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2012/310

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Nichtformulierte Volksinitiative "Ja zu Wildenstein und Schloss Bottmingen"; Gegenvorschlag des Regierungsrates

vom 23. Oktober 2012

1. Einleitung

Am 22. Juni 2012 wurde bei der Landeskanzlei die nichtformulierte Volksinitiative "Ja zu Wildenstein und Schloss Bottmingen" mit 5226 gültigen Unterschriften eingereicht. Der Initiativtext lautet:

Der Kanton Basel-Landschaft erhält die Kulturgüter Schlossgut Wildenstein (im Grundbuch Bubendorf Parzellen 1074, 1079, 1080, 1094 sowie im Grundbuch Lampenberg Parzellen 684, 697 (1/2 Miteigentum), 837) und Schloss Bottmingen (im Grundbuch Bottmingen Parzelle 384) dauerhaft. Er garantiert ihre öffentliche Zugänglichkeit.

Mit Verfügung vom 8. August 2012 stellte die Landeskanzlei das Zustandekommen der nichtformulierten Volksinitiative fest und publizierte dies im Amtsblatt Nr. 33 vom 16. August 2012.

Die rechtliche Prüfung der Volksinitiative durch den Rechtdienst des Regierungsrates (RDRR) vom 18. September 2012 ergab, dass diese die Erfordernisse erfüllt und rechtsgültig ist.

Mit einem nichtformulierten Begehren wird dem Landrat beantragt, eine Vorlage im Sinne des Begehrens auszuarbeiten. Die Bearbeitung der Volksinitiative wurde der Bau- und Umweltschutzdirektion zugewiesen. Nichtformulierte Begehren werden innert zwei Jahren dem Volk zur Abstimmung vorgelegt, wenn der Landrat sie in der Sache ablehnt. Hat das Volk oder der Landrat beschlossen, dem Begehren Folge zu geben, so arbeitet der Landrat innert zwei Jahren eine entsprechende Vorlage zuhanden des Volkes aus.

Einer nichtformulierten Initiative darf ein formulierter oder nichtformulierter Gegenvorschlag gegenübergestellt werden (§ 79 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981, SGS 120). Der Regierungsrat hat sich im vorliegenden Fall entschieden, der Initiative einen formulierten Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe gegenüberzustellen und diesen Gegenvorschlag zur Zustimmung zu beantragen.

2. Rechtsgültigkeit der nichtformulierten Volksinitiative

Der Rechtsdienst des Regierungsrats führt in seinem Schreiben vom 18. September 2012 aus, dass "den gesetzlichen Anliegen, welche mit der Initiative "Ja zu Wildenstein und Schloss Bottmingen" verfolgt werden, nichts entgegen steht. Der Kanton kann in seinem materiellen Recht über den Natur- und Heimatschutz Bestimmungen verankern, welche sicherstellen, dass die sich in seinem Vermögen befindlichen Schlösser Wildenstein und Bottmingen dauerhaft erhalten und für die Öffentlichkeit weiterhin zugänglich bleiben. Sollte die Initiative in der Volksabstimmung angenommen werden, wird es Sache des Gesetzgebers sein, zu entscheiden, ob der im März 2012 gefasste Beschluss des Landrates, die Parzellen Schloss Wildenstein und Bottmingen im Hinblick auf eine allfällige Veräusserung vom Verwaltungs- in das Finanzvermögen umzuwidmen, auf dem gesetzgeberischen Weg wieder rückgängig gemacht werden oder ob den Begehren der Initianten auf einem anderen legislatorischen Werg entsprochen werden muss."

Im Ergebnis wird somit das vorliegende Volksbegehren im Gutachten des Rechtsdienstes des Regierungsrates klar als gültig qualifiziert.

3. Stellungnahme des Regierungsrates zur Initiative

Ausgangslage

Die Schlösser Wildenstein und Bottmingen gehören zu den schönsten und wichtigsten Baudenkmalern in unserem Kanton. Das Gebiet Wildenstein wird von der Bevölkerung der Region als Naherholungsgebiet geschätzt und genutzt. Schloss und Hofgut Wildenstein sind heute im Eigentum des Kantons Basel-Landschaft. Ihr Unterhalt belastet den Staatshaushalt. Der Kanton hat darum im Rahmen des Entlastungspakets (EP) 12/15 nach einer Lösung gesucht, wie Wildenstein und Bottmingen der Bevölkerung erhalten werden kann, ohne dass die Staatskasse belastet wird. Die Schlösser sollen in eine neue Trägerschaft überführt werden, der Bevölkerung aber weiterhin im bisherigen Ausmass öffentlich zugänglich sein (vergl. LRV [2011/296](#) betr. Entlastungspaket, BUD-KI-4, S.255).

Weitere Entwicklung

Der Regierungsrat hat Anstrengungen unternommen, die entsprechenden EP 12/15-Massnahmen umsetzen zu können. Dabei zeichnete sich schon früh zumindest für Schloss Wildenstein eine mögliche Lösung auf Stiftungsbasis ab (mit der Basellandschaftlichen Kantonalbank "BLKB"). Dies wurde auch im Rahmen der landrätlichen Beratung des Entlastungspakets gegenüber der Bau- und Planungskommission (BPK) offengelegt und dort eingehend diskutiert.

Die BPK wollte nicht eine vorbehaltlose Umwidmung der Güter ins Finanzvermögen beschliessen, sondern hat in ihrem [Mitbericht](#) an den Landrat vom 25. Januar 2012 (Geschäft 2011/296) diverse Auflagen formuliert. Die Schlösser sollten je im Baurecht in eine Stiftung oder eine andere Trägerschaft eingebracht werden, der Landrat und die Standortgemeinden sollten Einsitzrecht in den entsprechenden Trägerschaften haben - betr. Wildenstein sollte auch der Verein "Freunde von Schloss Wildenstein" Einsitzrecht haben - und die Zugänglichkeit zu den Schlössern für die Öffentlichkeit im heutigen Ausmass sollte gesichert bleiben. Das Hofgut Wildenstein sollte abparzelliert und im Baurecht vergeben werden (vergl. Ziffer 3.2 des Mitberichts der BPK), da die BLKB nur bereit ist, das Schloss, aber nicht das Hofgut Wildenstein im Rahmen ihres 150-jährigen Bank-Jubiläums in eine Stiftung aufzunehmen.

Am 8. März 2012 hat der Landrat die Umwidmung der Schlösser inkl. des Hofguts beschlossen und die Bedingungen der BPK zum Beschlussinhalt erhoben (vergl. [Protokoll der Landratssitzung vom 8. März 2012](#), Geschäft 2011/296, S. 37).

In der Zwischenzeit hat die Christoph Merian Stiftung ("CMS") Interesse am Erwerb des Hofguts Wildenstein mit seiner unter Naturschutz stehenden Umgebung signalisiert. Die Stiftung hat sich zudem in den bisherigen Verhandlungen grundsätzlich bereit erklärt, den notwendigen Freilaufstall zu erstellen die entsprechenden Kosten vollumfänglich zu übernehmen. Der Kanton würde also entlastet. Da der Landratsbeschluss vom 8. März 2012 keinen Verkauf des Hofgutes vorsieht, muss der entsprechende Beschluss geändert werden. Die BPK unterstützt dieses Anliegen der Regierung.

Am 22. Juni 2012 wurde die nichtformulierte Volksinitiative "Ja zu Wildenstein und Schloss Bottmingen" eingereicht und am 8. August 2012 das Zustandekommen der Initiative festgestellt.

Der Regierungsrat hat am 28. August 2012 im Anschluss an die ordentliche Regierungsratssitzung eine Aussprache mit einer Vertretung des Initiativkomitees "Ja zu Wildenstein und Schloss Bottmingen" geführt (RRB Nr.1404 vom 28.8.12).

Die Initianten halten an der Initiative fest und ziehen sie nicht zurück.

Finanzielles

Durch die EP 12/15-Massnahme würde der Staatshaushalt um jährlich zirka CHF 0.7 Mio. entlastet. Die CMS hat die grundsätzliche Bereitschaft erklärt, die Kosten für die derzeit notwendigen Neubauten auf dem Gutsbetrieb Wildenstein zu übernehmen. Dem Kanton werden Investitionskosten von CHF 1.7 Mio. erspart (vgl. LRV [2012/084](#)).

Ablehnung der Initiative

Der Regierungsrat empfiehlt die nichtformulierte Volksinitiative "Ja zu Wildenstein und Schloss Bottmingen" zur Ablehnung und legt einen Gegenvorschlag vor. Zur Begründung der Ablehnung argumentiert der Regierungsrat wie folgt:

Die Initiative verunmöglicht eine Umsetzung der Massnahmen gemäss Entlastungspaket. Die Initiative lässt es insbesondere auch nicht zu, dass das Schloss Wildenstein und das Hofgut separaten Lösungen zugeführt werden können, indem Schloss und Hofgut im Initiativtext untrennbar miteinander verbunden werden. Unberücksichtigt bleibt dabei auch, dass das Hofgut ein Landwirtschaftsbetrieb ist, welcher den speziellen Regelungen und Restriktionen des bäuerlichen Bodenrechts unterliegt, das gewisse Lösungen zur Umsetzung der Massnahme des Entlastungspakets schlicht verunmöglicht (Baurecht mit Verpachtung, Vorkaufsrechtsregelungen und bäuerliches Erbrecht als Erschwernisse). Die Initiative führt im Ergebnis zu einer Bewahrung des status quo und damit zu einer Verhinderung der Umsetzung der respektiven Entlastungsmassnahmen. Der Landrat hat mit seinem klaren und eindeutigen Beschluss zur Umwidmung der Schlösser inkl. des Hofguts vom 8. März 2012 (60 zustimmende Parlamentarier) zum Ausdruck gebracht, dass er die Entlastungsmassnahmen will, und mit den Auflagen hat er auch Rahmenbedingungen formuliert.

Die landrätlichen Rahmenbedingungen, welche eine Baurechtslösung mit separater Trägerschaft erfordern, verunmöglichen bezüglich des Hofguts eine Lösung, weil nach bäuerlichem Bodenrecht Land und Hof denselben Eigentümer haben müssen. Die CMS hat in den bisherigen Verhandlungen zum Ausdruck gebracht, dass sie zu einer Kauflösung des Hofguts mit Verpachtung Hand

bietet. Bereits der Stiftungsgründer Christoph Merian widmete sich der Landwirtschaft. Seit über hundert Jahren betreibt die CMS auf ihren selbst bewirtschafteten bzw. verpachteten Höfen Landwirtschaft und engagiert sich stark in der Umweltbildung. Zudem hat sich die CMS bereit erklärt, das Hofgut weiterhin dem jetzigen Pächter zur Verfügung zu stellen. Andererseits hat die Basellandschaftliche Kantonalbank in den bisherigen Verhandlungen klar zum Ausdruck gebracht, dass sie für das Schloss Wildenstein zu einer Stiftungslösung mit Baurecht Hand bietet, eine Übernahme des Hofguts aber nicht in Frage kommt.

Aufgrund der geschilderten Situation ist der Regierungsrat nicht nur für eine Ablehnung der Initiative, sondern muss auch einen Gegenvorschlag unterbreiten, der die vom Landrat stipulierten Auflagen berücksichtigt, aber so modifiziert, dass eine separate Lösung für das Hofgut unter Beachtung des bäuerlichen Bodenrechts möglich wird.

4. Gegenvorschlag des Regierungsrates

Einer nichtformulierten Initiative kann ein formulierter oder ein nichtformulierter Gegenvorschlag gegenübergestellt werden (§ 79 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte, SGS 120). Von der Bedeutung her bedarf die Schlossthematik mit ihren Detailregelungen nicht der Regelung auf Verfassungsstufe. Deshalb soll der Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe erfolgen. Angesichts der Tatsache, dass konkrete Verhandlungen über Lösungen mit der BLKB und der CMS bereits geführt wurden und weit fortgeschritten sind, sollte eine Lösung zeitnah erfolgen können. Zudem möchte die BLKB ihr Engagement für das Schloss Wildenstein in das Jubiläum der Bank im Jahr 2014 einbetten. Deshalb kommt im vorliegenden Fall auch aus Zeitgründen ausschliesslich ein formulierter Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe in Frage, damit nicht zuerst über einen Grundsatz abgestimmt werden muss und danach erst Gesetzgebungsarbeiten beginnen können.

Die Thematik des Umgangs mit den Schlössern und dem Hofgut, die sich nunmehr im Finanzvermögen befinden, über das grundsätzlich vom Regierungsrat verfügt wird (vergl. § 75 Abs. 2 der Kantonsverfassung, SGS 100), gehört am ehesten in das Finanzhaushaltsgesetz (SGS 310). Dieses regelt in § 13, dass das Finanzvermögen grundsätzlich jederzeit veräussert werden kann. Es erscheint nun sachlogisch, in einer daran anschliessenden Bestimmung zu regeln, dass für die Schlösser Wildenstein und Bottmingen inkl. Hofgut Wildenstein eine Separatregelung gilt. Der Regierungsrat sieht deshalb einen § 13a vor, für welchen folgender Text vorgeschlagen wird:

§ 13a Schlösser Bottmingen und Wildenstein

¹ *Die Schlösser Bottmingen und Wildenstein inklusive Landwirtschaftsbetrieb des Hofguts Wildenstein befinden sich im Finanzvermögen. Sie sind durch den Regierungsrat nicht frei veräusserbar.*

² *Die Schlösser Bottmingen und Wildenstein können gemeinsam oder einzeln im Baurecht in eine Trägerschaft eingebracht werden, in deren Gremien auch die jeweilige Standortgemeinde und der Landrat Einsitzrecht haben, bei der Trägerschaft für das Schloss Wildenstein zusätzlich der Verein „Freunde von Schloss Wildenstein“.*

³ *Die Zugänglichkeit der Schlösser muss für die Öffentlichkeit in gebührendem Ausmass sichergestellt sein.*

⁴ *Der Landwirtschaftsbetrieb des Hofgut Wildenstein kann vom Schloss Wildenstein abparzelliert und auf eine Drittpartei übertragen werden, sofern diese Gewähr dafür bietet, dass der Landwirt-*

schaftsbetrieb auf biologischer Basis nachhaltig weitergeführt wird unter Beachtung der kulturhistorischen und naturschützerischen Anliegen der Hofumgebung.

In einer zusätzlichen Bestimmung des landrätlichen Beschlusses müsste festgelegt werden, dass der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 13a des Finanzhaushaltsgesetzes bestimmt.

Nach heutigem Verhandlungsstand mit der BLKB und der CMS würde die vorgeschlagene Gesetzesbestimmung ermöglichen, dass das Schloss Wildenstein in eine Stiftung überführt wird. Der Kanton bringt das Schloss im Baurecht in die Stiftung ein, und die Basellandschaftliche Kantonalsbank (BLKB) ist bereit, einen stolzen Betrag für den langfristigen Erhalt des Schlosses in die Stiftung einzubringen. Das Schloss soll weiterhin für die Öffentlichkeit zugänglich bleiben.

Eine Abparzellierung des Schloss Wildenstein und des Landwirtschaftsbetriebs des Hofgutes Wildenstein ermöglicht, dass das Hofgut an die Christoph Merian Stiftung veräussert werden kann. Die Sicherstellung eines ökologischen Bauernhofes ist von Gesetzes wegen her gewährleistet, und die CMS ist bekannt für ihre biologisch-organische Produktion auf ihren stiftungseigenen Höfen.

Für das Schloss Bottmingen wird analog Wildenstein die Gründung einer Stiftung als Trägerschaft angestrebt. Hier sind die aktuellen Verhandlungen noch nicht so konkret, dass dazu in dieser Vorlage etwas ausgesagt werden könnte.

5. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Vorlage hat keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die KMU. Vielmehr ermöglicht die Realisierung der Entlastungsmassnahmen, dass die anstehenden Investitionen (Laufstall für das Hofgut) und Unterhaltsarbeiten ausgelöst werden, was Aufträge an Unternehmen auslöst, während der Kanton aufgrund der finanziellen Situation Auftragserteilungen zufolge anderer Priorisierung eventuell zurückstellen müsste.

6. Anträge

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die nichtformulierte Volksinitiative "Ja zu Wildenstein und Schloss Bottmingen" abzulehnen und dem Gegenvorschlag des Regierungsrates gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen.

Liestal, 23. Oktober 2012

Im Namen des Regierungsrates

die Präsidentin: Pegoraro

der Landschreiber: Achermann

Beilage

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Gegenvorschlag

Nichtformulierte Volksinitiative vom 22. Juni 2012 "Ja zu Wildenstein und Schloss Bottmingen"

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die nichtformulierte Volksinitiative "Ja zu Wildenstein und Schloss Bottmingen" vom 22. Juni 2012 wird abgelehnt. Dem Gegenvorschlag des Regierungsrates (Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes) wird zugestimmt.

II.

Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die nichtformulierte Volksinitiative abzulehnen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber:

Finanzhaushaltsgesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987¹ wird wie folgt geändert:

§ 13a Schlösser Bottmingen und Wildenstein

¹ Die Schlösser Bottmingen und Wildenstein inklusive Landwirtschaftsbetrieb des Hofgut Wildenstein befinden sich im Finanzvermögen. Sie sind durch den Regierungsrat nicht frei veräusserbar.

² Die Schlösser Bottmingen und Wildenstein können gemeinsam oder einzeln im Baurecht in eine Trägerschaft eingebracht werden, in deren Gremien auch die jeweilige Standortgemeinde und der Landrat Einsitzrecht haben, bei der Trägerschaft für das Schloss Wildenstein zusätzlich der Verein „Freunde von Schloss Wildenstein“.

³ Die Zugänglichkeit der Schlösser für die Öffentlichkeit muss in gebührendem Ausmass sichergestellt sein.

⁴ Der Landwirtschaftsbetrieb des Hofgut Wildenstein kann vom Schloss Wildenstein abparzelliert und auf eine Drittpartei übertragen werden, sofern diese Gewähr dafür bietet, dass der Landwirtschaftsbetrieb auf biologischer Basis nachhaltig weitergeführt wird unter Beachtung der kulturhistorischen und naturschützerischen Anliegen der Hofumgebung.

II.

Der Regierungsrat beschliesst des Inkrafttretens dieser Änderung.

¹ GS 29.492, SGS 310